

Entwurf einer Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)

Bundesrat schützt Industrie und vergisst die Umwelt

Peter Weissenborn, Bad Harzburg

Mehr als 5 Jahre hat die Kälte-Klima-Branche darauf gewartet, dass endlich die Europäische FCKW/H-FCKW-Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (europäisch gültig seit dem 1. Januar 2001) in deutsches nationales Recht umgesetzt wird. Bekanntlich wurde schon im Sommer 2002 die erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens von der EU-Kommission wegen fehlendem Handeln gegen Deutschland eingeleitet; das Bundesumweltministerium sah die Dringlichkeit jedoch anders, wollte man doch den großen Doppelwurf auf Grundlage von (nationalen) Zielen des Eckpunkte-papiers wagen. Im Klartext: F-Gase, die das Treibhausklima ähnlich negativ beeinflussen wie FCKW/H-FCKW die Ozonschicht – für den Fall, dass sie unkontrolliert in die Atmosphäre emittieren –, sollten in einer Verordnung erfasst werden. Dieser Schuss ging aber mit Platzpatrone daneben.

Dem Bundesumweltministerium ist jedoch Anerkennung dafür auszusprechen, dass es noch relativ rechtzeitig die geplante „Chemikalien-Klimaschutzverordnung“ in eine „Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV“ „rückwandelte“, um nun endlich auch die von der Kälte-Klima-Branche dringend gewünschten Festlegungen zu treffen, die als Anforderung nach (EG) Nr. 2037/00 an die Mitgliedstaaten insbesondere im Kapitel IV Emissionskontrolle und dort in den Bereichen Artikel 16 „Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe“ und Artikel 17 „Austreten geregelter Stoffe“ auch im Zusammenhang mit hierzu notwendigen „Mindestanforderungen“ gestellt sind.

Das von der Branche mit einer Art Wohlwollen begleitete Verfahren – auf das im positiven Sinne auch eine Beratungstätigkeiten ausgeübt werden konnte – durchlief nun seine aus Gründen der Rechtssicherheit notwendigen Schritte und, wenn es die im November 2005 nicht vorgezogenen Neuwahlen gegeben hätte, dann wäre eigentlich davon auszugehen gewesen, die ChemOzonSchichtV per 1. Januar 2006 in Kraft treten lassen zu können.

Nun gut, nach 5 Jahren Verfahrensdauer kam/kommt es auf einige Monate zusätzliche Zeitabläufe nun auch nicht mehr an, ging man doch in der Branche ganz allge-

mein davon aus, dass es sich im weiteren Verfahrensablauf nur noch um einen „Selbstläufer“ handeln konnte; stand/steht doch die EU-F-Gase-Verordnung nach Durchlaufen des Vermittlungsausschusses spätestens seit dem 31. Januar 2006 ante portas. Dazu, insbesondere zu **Maßnahmen der Emissionsvermeidung**, gab es ja bereits am 3. März 2006 in Bingen die **5. KK-Fachtagung**.

Auch hier ging es um die nationale Umsetzung durch Deutschland; in ähnlicher Weise wie bei der eigentlich vollendeten ChemOzonSchichtV: Diese durchlief als Entwurf des Bundesumweltministeriums mit positiven Voten zunächst das Kabinett, dann den Deutschen Bundestag, danach setzte aber jetzt die große Abschmelze bei den vorgesehenen Maßnahmen ein.

Bundesrat konterkariert Umweltziele der ChemOzonSchichtV

Zumindest trifft dies zum Zeitpunkt des Abfassens dieses Beitrags (27. März 2006) auf die Umwelt- und Wirtschaftsausschüsse zu: diese haben sich am Donnerstag, dem 23. März, mit der ChemOzonSchichtV befasst. Hier nun in einer Gegenüberstellung die abgeschmolzenen Resultate:

§ 4 – Verhinderung des Austritts in die Atmosphäre

Bundesregierung in Abs. 3: „Einrichtungen oder Produkte, die mehr als 20 Kilogramm der geregelten Stoffe im Sinne von Artikel 2 vierter Anstrich der Verordnung (EG) 2037/00 in Reinform oder als Bestandteile einer Zubereitung als Kältemittel enthalten, **dürfen ab dem 1. Januar 2007 nur betrieben werden, wenn der Kältemittelverlust bezogen auf die gesamte Kältemittelfüllmenge in den vorausgegangenen 12 Monaten nachweislich weniger als 5 vom Hundert betragen.** Satz 1 gilt nicht, wenn die Einrichtung oder das Produkt nach einem Schadensfall instand gesetzt wurde und in den der Instandsetzung folgenden 12 Monaten eine Unterschreitung der in Satz 1 genannten Verlustraten angenommen werden kann. Satz 1 gilt außerdem nicht für Klimaanlageanlagen im Steinkohletiefbergbau.“

Bundesrat-Wirtschaftsausschuss beantragt zu **Abs. 3, den Emissionsgrenzwert 5 % zu streichen!** Begründung dafür ist, dass (Kälte-Klima)Anlagen diesen Wert nicht einhalten können und der Vollzug „flexibel“ gestaltet werden soll; die Übernahme dieses Antrags wird vom gleichzeitig tagenden Umweltausschuss abgelehnt!

§ 5 – Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten

Bundesregierung zu Abs. 2: „Die erforderliche **Sachkunde** nach **Absatz 1 Satz 1 Nr. 1** hat nachgewiesen, wer

1. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert und vor nicht mehr als 5 Jahren eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung nach Absatz 3 bestanden hat, die den betreffenden Tätigkeitsbereich erfasst,

2. im Falle von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen die Abschlussprüfung als Kälteanlagenbauer/ in oder als staatlich geprüfte/r Techniker/ in mit der Fachrichtung Kälteanlagenentechnik bestanden hat, [...]"

Absatz 3: „Die Prüfung nach Absatz 2 Nr. 1 erstreckt sich auf die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse über die Anlagentechnik, die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die wesentlichen Eigenschaften der betreffenden Stoffe und Zubereitungen und die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren. Sie kann auf einzelne Aufgabenbereiche beschränkt werden. Die Prüfung schließt sich an ein mindestens zweitägiges Seminar an, in welchem die zuvor genannten Lehrinhalte vermittelt werden. Über die bestandene Prüfung wird ein Nachweis ausgestellt, der die Angabe der von der Prüfung erfassten Aufgabenbereiche enthält. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

„**Bundesrat-Wirtschaftsausschuss** beantragt, § 5, Abs. 2 Nr. 1 (Nachweis von Sachkunde) wie folgt (neu) zu fassen:

„1. (**wer**) eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert und **an einer** von der zuständigen Behörde anerkannten **Fortbildungsveranstaltung**, in der die Lehrinhalte nach Absatz 3 vermittelt wurden, **teilgenommen hat**, [...]"

Daraus ergeben sich nach den Vorstellungen des **Bundesrats-Wirtschaftsausschusses** im Gegensatz zu den Umweltzielen der Bundesregierung Folgeänderungen:

„§ 5 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist das Wort „**Prüfung**“ durch das Wort „**Fortbildungsveranstaltung**“ zu ersetzen.

b) Satz 2 und Satz 3 sind zu streichen.

c) Satz 4 ist wie folgt zu fassen: „Über die **Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung** nach Absatz 2 Nr. 1 ist ein **Nachweis** auszustellen.“

Schließlich hat der Bundesrats-Wirtschaftsausschuss auch eine Streichung der Fortbildungswiederholung alle 5 Jahre beschlossen. Dieser Beschluss wurde jedoch nicht vom Umweltausschuss übernommen!

Ziel und Hintergrund derartiger „Änderungs-Wünsche“ sind Insidern vollkommen klar! Der Autor erinnert sich sehr deutlich an ein früheres Fachgespräch im Umweltbundesamt in Berlin (Ende 1996!) zum Komplex vorbeugende Wartung/Emissionsvermeidung/Sachkunde, an dem er für

den DKV teilgenommen hatte. Mit am Tisch saßen Vertreter einer einschlägigen Industrie, die, vom VDMA unterstützt, wie der Teufel das Weihwasser eine Sachkundefestlegung nach dem Maßstab einer Kälteanlagenbauer-Ausbildung scheuten. Damaliges Ergebnis: Außer Spesen nichts gewesen; vom Umweltbundesamt war in diesem Zusammenhang nichts mehr zu hören! Nun schließt sich aber in diesem Punkt wieder der Kreis! Eine Unterstellung? Antwort: Wenn dem nicht so ist, müsste sich der Bundesrat doch recht gut vom Nutzen einer Umweltschutz-Priorität überzeugen lassen!?! Oder? Leider nicht!!

Bestimmte Festlegungen der ChemOzonSchichtV könnte man umgehen

Da man im Sinne der Bestimmungen einer kommenden Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen, mit FCKWs sowieso nicht mehr „manipulieren“ darf (siehe u. a. Ersatzkältemittelbekanntgabe des UBA zu R 12 und R 502), trifft die ChemOzonSchichtV im Bereich der Kälte- und Klimatechnik nur noch auf das ehemals beste Kältemittel R22 – und Mischungen mit dieser Komponente – zu.

Übergeordnet regelt die weitere Verwendung dieser Stoffe die EU-Verordnung (EG) 2037/00. Danach gilt folgendes Gebot:

- ab 1. 1. 2010 Service-Verbot mit H-FCKW-Neuware, z. B. mit R22;
- ab 1. 1. 2015 totales Service-Verbot mit H-FCKWs!

Wie könnte man dies schon jetzt umgehen? Eine Antwort: Indem man R22-Anlagen sofort umstellt auf R417A (Herstellerbezeichnung ISCEON MO 59), geeignet für den Klimabereich und für die Normalkühlung, oder auf R 422A (Herstellerbezeichnung ISCEON MO79), geeignet für die Tief- aber auch für die Normalkühlung. „MO“ steht für Mineralöltauglichkeit, somit sind die Kältemittel geeignet als Drop-In. Wetten, dass „die Industrie“ selbst diese überschaubaren Kosten für eine derartige „rein-raus-Umstellung“ scheut? ■